

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung 1907/2006, Artikel 31

BuuMosol® Cleaner flüssig

laut aktuellen Richtlinien: 01.01.2019

Gesamtseitenzahl: 8

Abschnitt 1 - Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator - Handelsname

- **BuuMosol® Cleaner** flüssig
geprüft und vom MPA- Dortmund zugelassenes Reinigungskonzentrat bzw. Gebrauchslösung für Mineralölverunreinigungen im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereichen sowie auf allen öffentlichen Verkehrsflächen - **Fahrbahnreinigung**

1.2. Identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Verwendung des Stoffes/ des Gemisches - Reinigungsmittel

Hersteller/ Lieferant:

- BuuM Herstellung u. Vertrieb
umwelttechnischer Produkte GmbH & Co. KG
Hamburger Str.27 D
D-22952 Lütjensee

Auskunftsgeber / Bereich / Notfallauskunft:

- Zentrale / Verkauf
Telefon 04154-7351
Fax 04154-75178

Abschnitt 2 - Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Sens.1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- **Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG**
☒ Xi; Reizend/ Piktogramm entfällt, nach neuer GHS Verordnung (Globally Harmonised System) (Produktionen VOR dem 01.06.2015 dürften noch mit diesem Piktogramm beschriftet sein)
R41 Gefahr ernster Augenschäden
Xi Sensibilisierend
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.
- **Klassifizierungssystem**
Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen und ist ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2. Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß **CLP**-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
(**C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures)
GHS (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals)
(Pflicht ab 01.06.2015, neue Gefahrenpiktogramme)

- **Gefahrenpiktogramme**



GHS05



GHS07

- **Signalwort** Gefahr
- **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**
Alcohols, C12-14, ethoxylated
N-(2-hydroxyethyl)-N-[2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-β-alanine
(= N-(2-Hydroxyethyl)-N-[2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-b-alanin)

- **Gefahrenhinweise**

H318 Verursacht schwere Augenschäden
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

- **Sicherheitshinweise**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P260 Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen - Weiter spülen
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen
P501 Entsorgung des Inhalts/ des Behälters gemäß den örtlichen/ regionalen/ nationalen/
internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

- **Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung - Nicht anwendbar**

PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch)
vPvB (very/sehr persistent und very / sehr bioakkumulativ)

Abschnitt 3 - Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2. Chemische Charakterisierung - Gemische

- Beschreibung/ Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
NLP: No-Longer Polymers List
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

- Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS: 68439-50-9 NLP: 500-213-3	Alcohols, C12-14, ethoxylated Xi R41; N R50 Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 3, H412	10-25%
CAS: 64265-45-8 EINECS: 264-761-2	N-(2-hydroxyethyl)-N-[2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-β -alanine Xi R36; Xi R43 Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	2,5-10%
CAS: 7601-54-9 EINECS: 231-509-8	trisodium orthophosphate-12-hydrate Xi R36/38 Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319	≤ 2,5%
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

	nichtionische Tenside	15 - 30%
	amphotere Tenside, Phosphate	< 5%
	Konservierungsmittel (METHYLISOTHIAZOLINONE, BENZISOTHIAZOLINONE)	
- Zolltarifnummer 34029090

Zusätzlicher Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Abschnitt 4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Nach Einatmen: Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.
Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen
- Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6 - Maßnahmen unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Mit Wasser verdünnen. Nicht in die Kanalisation oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Universalbinder) aufnehmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
- Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
- Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- Zusammenlagerungshinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
- Vor Frost, Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.
- Lagerklasse: 12/ Nicht brennbare Flüssigkeiten
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

7.3. Spezifische Endanwendungen

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1. Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten
Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.
- **Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen, die bei der Erstellung, gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition - Persönliche Schutzausrüstung

- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen vermeiden.
- Atemschutz: Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
- Handschutz: Schutzhandschuhe/ Handschuhmaterial- Nitrilkautschuk/ Naturkautschuk (Latex)
Das Produkt ist ein Gemisch aus mehreren Stoffen, die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille

Abschnitt 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- **Allgemeine Angaben/ Aussehen**
Form: Flüssig
Farbe: Farblos
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C: 8,0 (DIN 19268)
- **Zustandsänderung**
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich: Nicht bestimmt
Siedepunkt/ Siedebereich: ca. 100 °C
Flammpunkt: Nicht anwendbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar
- **Zündtemperatur**
Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
- **Explosionsgrenzen**
Untere: Nicht bestimmt.
Obere: Nicht bestimmt.
Oxidierende Eigenschaften: Nicht bestimmt.
Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa (Hektopascal)
Dichte bei 20 °C: 1,025 g/cm³ (DIN 51757)
Relative Dichte: Nicht bestimmt.
Dampfdichte: Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt.
Löslichkeit in/ Mischbarkeit mit Wasser: Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/ Wasser): Nicht bestimmt.
- **Viskosität**
Dynamisch: Nicht bestimmt.
Kinematisch: Nicht bestimmt.
- **Sonstige Angaben**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10 - Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität - chemische Stabilität

- Thermische Zersetzung/ zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.3. Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.4. Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11 - Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- LC50: Lethal concentration, 50 percent - LD50: Lethal dose, 50 percent

- **Akute Toxizität:**
Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
- **68439-50-9 Alcohols, C12-14, ethoxylated** - Oral LD50 > 5000 mg/kg (Ratte)
- **64265-45-8 N-(2-hydroxyethyl)-N-[2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-β -alanine**
Oral LD50 > 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 423)
- **SEQUION 40 NA 32** - Oral LD50 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
- **7601-54-9 trisodium orthophosphate-12-hydrate** - Oral LD50 7400 mg/kg (Ratte)
- **Primäre Reizwirkung:**
an der Haut: Keine Reizwirkung.
am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden.
Sensibilisierung: Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.
Toxizität bei wiederholter Aufnahme: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **CMR-Wirkungen** (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
Keine relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 12 - Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

- Aquatische Toxizität: **68439-50-9 Alcohols, C12-14, ethoxylated**
EC50 0,52 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
- **64265-45-8 N-(2-hydroxyethyl)-N-[2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-β-alanine**
EC50/3h 198 mg/l (Belebtschlamm) (OECD 209)
EC50/96 h > 100 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
ErC50/72 h 128 mg/l (Pseudokrichneriella subcapitata) (OECD 201)
LC50/96 h > 100 mg/l (Cyprinus carpio) (OECD 203)
- **SEQUION 40 NA 32**
EC50/48 h > 200 mg/l (Daphnia magna)
LC50/96 h >1000 mg/l (fish) (OECD 203)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4. ökologische Hinweise/ Allgemeine Hinweise:

- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Das enthaltene **Tensid erfüllt** (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) **die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004** über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

- **PBT und vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13 - Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- Verpackungen - Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Empfohlenes Reinigungsmittel - Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

Abschnitt 14 - Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer (United Nations Gefahrgut-Kennzeichnungsnummer)

- **ADR * entfällt**
(Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
"Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße"
- **ADN * entfällt**
(Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure)
"Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen"
- **IMDG * entfällt**
(International Maritime Code for Dangerous Goods)
"Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr"
- **IATA * entfällt**
(International Air Transport Association)
"Internationale Flug-Transport-Vereinigung"

14.2. Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung

- ADR, ADN, IMDG, IATA - **entfällt**

14.3. Transportgefahrenklassen

- ADR, ADN, IMDG, IATA - **Klasse entfällt**

14.4. Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA - **entfällt**

14.5. Umweltgefahren

- Marine pollutant - **Nein**

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender - Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 gemäß IBC
(internationales, weltweit geltendes Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt, Anlage II - Verhütung der Verschmutzung durch schädliche flüssige Stoffe, Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut) - **Nicht anwendbar.**

UN "Model Regulation": **Nach obigen Verordnungen ** KEIN GEFAHRGUT**

Abschnitt 15 - Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz für den Stoff oder das Gemisch

- **Nationale Vorschriften**
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -----
Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16 - Sonstige Angaben

- Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.
- Die aufgeführten Angaben haben nicht die Bedeutung von Produkt-Eigenschaftszusicherungen.
- Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

- **Relevante Sätze**

H315 Verursacht Hautreizungen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
R36 Reizt die Augen
R36/38 Reizt die Augen und die Haut
R41 Gefahr ernster Augenschäden
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen

REACH-Verordnung



Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical
(Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien)

- Die Verordnung regelt die Herstellung, das Inverkehrbringen und den Umgang mit Industriechemikalien.
- Schwerpunkte der Verordnung sind eine allgemeine Registrierungspflicht für alle in der EU hergestellten oder eingeführten Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA- European Chemicals Agency), die Bewertung dieser Stoffe durch die Mitgliedstaaten der EU und die weitergehende Regulierung bestimmter gefährlicher Stoffe.
- Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender **müssen** ihre Chemikalien **registrieren**.
- Die **GHS**-Kennzeichnung (**G**lobally **H**armonised **S**ystem of Classification and Labelling of Chemicals) bzw. die **CLP**-Kennzeichnung (**C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures) für Gemische gemäß EU1272/2008 (inkl.790/2009/EU) wurden am **01.06.2015 zur Pflicht**.
- Ziel dieser Verordnungen ist ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, sowie den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen europäischen Binnenverkehrs von chemischen Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen zu gewährleisten.